

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
3003 Bern
erha@bj.admin.ch

Bern, 13. März 2015 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Änderung des Obligationenrechts - Aktienrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) entschieden ab. Die Vorlage kommt zur Unzeit; sie ist überladen und ihr fehlt es an Konsistenz und Kohärenz. Dadurch generiert sie sehr hohe Regulierungskosten und verschlechtert den Wirtschaftsstandort Schweiz. Eventualiter, falls auf diese kostspielige und inhaltlich nicht gerechtfertigte Revision eingetreten wird, verlangt der sgv eine neue Systematik im Obligationenrecht (OR): Vorschriften zu den börsenkotierten Gesellschaften müssen zusammen und in einer separaten Gliederungsordnung aufgeführt werden. Subeventualiter geht der sgv auf die wichtigsten Vorschläge dieser kostspieligen und inhaltlich nicht gerechtfertigten Revision ein.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der sgv lehnt die Vorlage insgesamt und integral ab. Einige wenige Aspekte sind positiv. Doch sie stehen in keinem Verhältnis zu den vielen, gravierenden und kostspieligen Eingriffen in den Kernbereich der unternehmerischen Freiheit, die eben auch die Freiheit der Organisation beinhaltet. Insbesondere für KMU sind die Folgen der anvisierten Änderungen kostspielig bis prohibitiv. Die wichtigsten Kritikpunkte des sgv sind:

Die Vorlage ist überladen. Mindestens vier verschiedene Anliegen kommen in den vorgeschlagenen Änderungen zusammen: die Überführung der „Minder-Vorschriften“ in ein Gesetz; die „Regelung“ für Unternehmen, welche mit „Rohstoff“ „handeln“, die Überarbeitung der allgemeinen organisatorischen Vorschriften zu Aktiengesellschaften und die „Förderung“ der Geschlechtervertretung. Die Konvergenz dieser Anliegen macht es notwendig, dass beinahe alle bisherigen Regelungen geändert werden müssen. Das bedeutet hohe Umstellungskosten und Rechtsunsicherheit. Der Vorschlag verzichtet insbesondere auf eine Abschätzung dieser Kosten und auf eine Beschränkung auf die Änderungen von Vorschriften für börsenkotierte Unternehmen. Mit der bewussten Ambiguität vieler einzelner Re-

geln, die nun zur Änderung vorgeschlagen werden, erhöhen sich die Regulierungskosten und die Rechtsunsicherheit insbesondere für eigentümergeführte Aktiengesellschaften (AG) und kleine und mittlere Unternehmen.

Es bestehen kein Regulierungsbedarf und kein öffentliches Interesse an erneuter Regulierung. Das Schweizerische Aktienrecht ist dank seiner Flexibilität beliebt. Insbesondere für KMU sorgt die Einfachheit der Regeln für den Vorzug der AG als Gesellschaftsform. Grössere Probleme mit dieser Gesellschaftsform sind derzeit weder gegeben noch bestehen systemische Fehler, die sich aus dem Aktienrecht ableiten. Daher ist nicht einzusehen, warum eine derart breite Überarbeitung notwendig ist. Mit der Umsetzung der „Minder-Vorschriften“ auf Verordnungsebene im Jahr 2014 sind den Anliegen der Volksinitiative Rechnung getragen. Es wäre klug, abzuwarten, ob die Verordnung greift, bevor schon wieder legiferiert wird. Insbesondere anstössig ist neben dem hohen Regulierungsrhythmus die Verschärfung der Normen der Verordnung oft über das Mass der Volksinitiative hinaus.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind unverhältnismässig und besonders KMU-feindlich. Nicht nur wird der Wille der „Minder-Initiative“ zu extensiv ausgelegt, es werden auch Regelungen vorgeschlagen, welche in der Lage sind, die Gesellschaftsform der AG für KMU und andere eigentümergeführte Unternehmen zu verunmöglichen. Beispiele für solche Regelungen sind die Abkehr des Ein-Person-Verwaltungsrats, die neuen Konsolidierungspflichten oder die neuen Vorschriften betreffend Kapitaldeckung. Das grösste Problem der Vorlage ist jedoch schlimmer: Viele der neu vorgeschlagenen Regelungen bleiben bewusst unpräzise, ob sie allgemein-gültig sind oder spezifisch auf börsenkotierte Gesellschaften zutreffen. Das ist aus zwei Gründen problematisch. Erstens schafft dies grosse Rechtsunsicherheit; letztlich wird es Sache der Gerichte sein, festzustellen, welche der zwei Möglichkeiten zutreffen. Doch zur verantwortungsvollen Rechtssetzung gehört gerade, nicht bewusst Rechtslücken zu kreieren. Zweitens wird mit dieser Ambiguität einer Dynamik Vorschub geleistet, die Regelungen für börsenkotierte Unternehmen als Normativ – als Benchmark – für alle AG zu setzen. Das ist jedoch weder mit der wirtschaftlichen Realität noch mit der rechtlichen Doktrin hinter der Form der AG kompatibel. Die börsenkotierten Unternehmen sind eine Sonderform der AG; aus dieser Spezifität heraus können sie unmöglich als Normativ für alle anderen AG gelten. Aus diesem Grunde wäre es sinnvoll, wenn – sollte auf diese kostspielige und inhaltlich nicht gerechtfertigte Revision eingetreten werden – alle Vorschriften zu börsenkotierten Unternehmen in einer separaten Gliederungseinheit aufgeführt würden. Damit würde es erstens eine klare Abgrenzung zwischen der Normalform der AG und der spezifischen Form der börsenkotierten AG geben und zweitens wäre die Analogie-Dynamik eingeschränkt.

Die Vorlage generiert hohe Regulierungskosten, welche nicht ausgewiesen werden. Schlimmer noch: Weil die Änderungsvorschläge bewusst unpräzise bleiben, können diese Regulierungskosten nicht zuversichtlich geschätzt werden. Die Erläuterungen fokussieren zwar beinahe exklusiv auf die Änderungen für börsenkotierte Unternehmen, doch in Wahrheit gehen die gemachten Vorschläge viel weiter und betreffen oft alle AG (siehe Abschnitt II. und III.).

Es bleibt also festzuhalten: Es besteht kein Regulierungsbedarf und kein öffentliches Interesse an den vom Bundesrat gemachten Vorschlägen; sie kommen zur Unzeit, sind unverhältnismässig und besonders KMU feindlich. Darüber hinaus können die Regulierungskosten nicht einmal gemessen werden.

II. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Regulierungsinhalten

Konzernrechnung / Buchwertkonsolidierung / Stille Reserven

Bisher mussten Konzernrechnungen nur für börsenkotierte AG erstellt werden. Mit der Revision werden neu alle Konzerne – auch grössere Familienunternehmen – dem Standard verpflichtet. Die Gründe dafür sowie das öffentliche Interesse werden nicht angeführt; der Nutzen bleibt unklar. Mit dieser Verpflichtung entfällt die Buchwertkonsolidierung, d.h. die Bildung stiller Reserven entfällt. Damit er-

höhen sich Buchhaltungs- und Revisionskosten sowie der administrative Aufwand. Der Bericht zur Aktienrechtsrevision besagt, dass mit der Änderung des Art. 963 OR Kosten von rund CHF 20 Millionen eingespart werden können. Denn die Erhöhung der Schwellenwerte, über denen ein Unternehmen zu einer Konzernrechnung verpflichtet wird, soll einige Unternehmen entlasten. Dies stimmt jedoch so nicht. Für die betroffenen Unternehmen, die über den in Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR definierten Schwellenwert liegen, bedeutet der Zwang zur Rechnungslegung nach «anerkanntem Standard» höhere Aufwände und damit Kosten. Besonders stossend ist, dass diesen Zusatzkosten kein zusätzlicher Nutzen gegenübersteht.

Unter der aktuellen Regelung können Konzerne, die nicht börsenkotiert sind und über den festgelegten Schwellen liegen, ihre Konzernrechnung gemäss Buchwertkonsolidierung vornehmen. Die Buchwertkonsolidierung ist eine effiziente Möglichkeit, um die finanziellen Informationen der einzelnen Unternehmen einer Konzerngesellschaft zusammenzufassen und damit ein Gesamtbild des Konzerns wiederzugeben. Mit der Abschaffung der Buchwertkonsolidierung und dem Zwang zur Rechnungslegung gemäss «anerkannten Standards» geht ein bedeutender Mehraufwand einher. Neben der zwingend zu erstellenden Konzernrechnung gemäss OR muss eine zweite Jahresrechnung, die sich an den «anerkannten Standards» orientiert, erarbeitet werden.

Der Mehraufwand ist enorm. Die betroffenen Konzerne müssen mit Kosten im sechsstelligen Bereich rechnen. Von diesem administrativen und finanziellen Mehraufwand wären rund 25 Prozent der die Schwellenwerte nach Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR übersteigenden, nicht börsenkotierten Unternehmen betroffen. Es gibt keinen Grund, diese Firmen zu zwingen, nun auf einen «anerkannten Standard» umzusteigen. Angesichts kommender Herausforderungen und Unsicherheiten wie Aufhebung des Mindestkurses oder der Erbschaftssteuer befindet sich die Schweiz in einer denkbar ungünstigen Situation, um den Unternehmen weitere Belastungen aufzubürden.

Der Bundesrat argumentiert, dass durch die erhöhten Schwellenwerte die KMU von der Neuregelung nicht betroffen seien. Dies stimmt jedoch nicht. Konzerne können aus einzelnen KMU bestehen, die sich aufgrund von Synergien zusammengeschlossen haben. Falls ein solcher KMU-Konzern die angesprochenen Schwellenwerte überschreitet, so ist auch das einzelne KMU dazu verpflichtet, eine Rechnung gemäss «anerkannten Standards» zu erstellen. In vielen KMU fehlt das Know-how für eine solche Rechnungslegung, weshalb teure externe Berater zugezogen werden müssten.

Um die zusätzlichen Kosten für die Firmen legitimieren zu können, muss ein übergeordnetes öffentliches Interesse bestehen. Bei der Abschaffung der Buchwertkonsolidierung ist dies jedoch nicht der Fall. Der oft angeführte Schutz von Minderheitsaktionären wird durch die bestehenden Regelungen im OR bereits gewährleistet. Das Schweizer Recht kennt verschiedene Auskunfts- und Einsichtsrechte beispielsweise das Bezugsrecht oder das Gleichbehandlungsgebot, die alle gewährleisten, dass Minderheitsaktionäre ihre Rechte wahrnehmen können, respektive nicht diskriminiert werden.

Der Bund ist der Meinung, dass die höheren Kosten «durch den höheren Nutzen der Konzernrechnung für die betroffenen Gesellschaften wettgemacht» werden. Diese Behauptung muss klar in Frage gestellt werden. Würde nämlich der zusätzliche Nutzen aus der Konzernrechnung zum Beispiel in Form von besseren Unternehmensentscheidungen die grösseren Aufwände übertreffen, so wären Unternehmen bereits auf diese Form der Rechnungslegung umgestiegen. Dies ist jedoch nicht der Fall, was offensichtlich zeigt, dass der Bundesrat mit seiner Einschätzung falsch liegt.

Die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung führt zu höheren Kosten, ohne den Unternehmen einen erheblichen Mehrwert zu bieten. Die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung führt zu höheren Aufwänden für die betroffenen Unternehmen, insbesondere für KMU. Demgegenüber steht kein zusätzlicher Nutzen oder ein öffentliches Interesse, welche solche Kosten rechtfertigen würden.

Im Rahmen der Buchwertkonsolidierung ist die Schaffung von stillen Reserven möglich. Stille Reserven sind die Teile des Eigenkapitals, welche nicht aus der Bilanz ersichtlich sind. Sie werden zum Beispiel durch die Unterbewertung von Vermögen gemäss dem Vorsichtsprinzip geschaffen. Für Konzerne über dem Schwellenwert ist die Bildung von stillen Reserven mit der neuen Regelung nicht mehr möglich, da die geforderten «anerkannten Standards» die Bildung von stillen Reserven verbieten. Stille Reserven sind jedoch für viele Unternehmen ein wichtige Säule der Unternehmensstabilität und stärken die Unternehmen in Krisenzeiten. Dieser Auffassung ist auch der Bund. Umso befremdlicher ist es, dass der Bundesrat nun die Abschaffung der stillen Reserven für gewisse nicht-börsenkotierte Konzerngesellschaften fordert.

Stille Reserven dienen als Notpolster in Krisen, welches genutzt werden kann, um das Unternehmen zu stabilisieren. So schreibt denn der Bund auch selbst auf seinem KMU-Portal: «Das Obligationenrecht lässt stille Reserven praktisch unbegrenzt zu, weil sie das Unternehmen gleich mehrfach stärken.» Die Schaffung von stillen Reserven reduziert den Gewinn des Unternehmens, was tiefere Gewinnausschüttungen bedeutet. Somit können Gewinne zurückbehalten und ins Unternehmen reinvestiert werden. Das Resultat sind die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stärkung der Innovationskraft der Schweizer Unternehmen. Durch die Auflösung stiller Reserven ist es möglich, die Jahresgewinne über einen längeren Zeitraum hinweg zu glätten. Das ermöglicht eine ausgeglichene und verlässliche Dividendenpolitik. Zusätzlich können mit Hilfe der Auflösung stiller Reserven Verluste vermieden werden, was dem Image und der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens zuträglich ist. Dass der Nutzen der stillen Reserven keineswegs nur graue Theorie ist, hat sich in der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt: Viele Unternehmen haben während der Krise ihre stillen Reserven aufgelöst, um so das schwierige Umfeld zu meistern und allfälligen Verluste auszugleichen. Das war ein Grund, weshalb die Schweiz relativ unbeschadet durch die Krise kam.

Vertretung der Geschlechter

In der KMU-Wirtschaft sind Frauen gut vertreten. Fast jede zweite Einzelfirma (46%) wird von einer Frau geführt und 25% der KMU Mitarbeitenden haben eine Frau als Chefin. Familienbetriebe werden mit 58% Frauenanteil mehrheitlich von Frauen getragen. Und mit einem Anteil von 22% sind Frauen in der KMU-Wirtschaft im Vergleich mit der restlichen Wirtschaft und der Verwaltung auch im Verwaltungsrat überdurchschnittlich häufig in Führungspositionen tätig. Diese zentrale Rolle der Frauen in den KMU muss in der einseitig auf Grossunternehmen ausgerichteten Diskussion um Frauenförderung viel stärker berücksichtigt werden. Anstatt die Frauen in KMU mit starren Quoten auszubremsen, verlangt der Schweizerische Gewerbeverband sgv eine bewusste Stärkung der Frauen in der höheren Berufsbildung.

In der KMU-Wirtschaft sind 43% der Beschäftigten Frauen. 35% der Frauen nehmen eine Vorgesetztenfunktion ein. Frauen sind damit in der KMU-Wirtschaft im Vergleich mit der gesamten Wirtschaft und der Verwaltung überdurchschnittlich häufig in Führungspositionen tätig oder als selbstständige Unternehmerinnen für eine Firma verantwortlich. KMU bieten vielfältige und flexible Möglichkeiten für Frauen am Erwerbsleben teilzunehmen und eine berufliche Karriere auch als Unternehmerin oder Vorgesetzte mit dem Wunsch nach Familie zu verbinden.

Die Situation der Frauen in der KMU-Wirtschaft unterscheidet sich stark von derjenigen in Grossunternehmen oder in der Verwaltung. Obwohl KMU eine enorme Bedeutung für die Schweizer Volkswirtschaft haben, wird die Rolle von Frauen häufig nur in Bezug auf Grossunternehmen mit entsprechend auf Konzerne ausgerichteten Massnahmen geführt. Dies muss sich ändern. Denn der nötige Handlungsspielraum für Frauen in KMU wird dann eingeschränkt, wenn undifferenzierte auf grosse Organisationen ausgerichtete Ideen verallgemeinernd auch den KMU übergestülpt werden. Solche Massnahmen wie beispielsweise fixe Frauenquoten lehnt der sgv als kontraproduktiv ab, denn sie schaden letztlich den Frauen anstatt sie ins Erwerbsleben zu integrieren.

Aber auch Grossunternehmen haben ihre Anstrengungen erhöht. Im Rahmen des auch vom sgv getragenen „swiss code of best practice for corporate governance“ gehen Grossunternehmen Verpflichtungen im Sinne der „comply or explain“ ein. Damit ist eine verhältnismässige Regelung auf freiwilliger Basis existent, so dass die gesetzlich vorgeschriebenen Verankerungen von diskriminierender Proportionalität sich als nicht notwendig und falsch zeigen.

„Handel“ mit „Rohstoffen“

An diesen Bestimmungen zeigt sich exemplarisch der moralisierende Eifer, der hinter den Vorschlägen steht. A priori gibt es keinen Grund, „den Rohstoffhandel“ zu regulieren. Dort sind weder systemische Fehler noch Marktversagen vorhanden. Der Grund dafür ist im Übrigen evident: Es gibt nicht einen einheitlichen Handel mit Rohstoffen, etwa in Form einer „Rohstoffbranche“. Denn dieser Handel nimmt verschiedene Formen und Intensitäten an. Beispielsweise können verarbeitende Unternehmen ein Hedging ihrer Lager machen; andere verkaufen Rohstoffe, um Lagerbestände abzubauen, andere noch betreiben einen professionellen Handel mit Rohstoffen als nebenbetriebliche Tätigkeit. Es gibt auch Unternehmen, die sich auf den Handel mit Rohstoffen spezialisiert haben; daneben gibt es Investmentgesellschaften mit dem Fokus auf Handel, andere mit dem Fokus auf Förderung. Es gibt noch viel mehr Möglichkeiten, mit „Rohstoffen“ zu „handeln“. Die vorgeschlagene Regel verkennt diese Diversität und damit die Realität.

Sektorspezifische Bestimmungen gehören überdies nicht ins Aktienrecht. Bei der Umsetzung der Berichterstattungspflicht dürfe es zu erheblichen Abgrenzungskriterien kommen, weil die Trennlinie zwischen Staat, staatlichen Unternehmen, Agenturen und staatsnahen Betrieben nicht immer gegeben ist. Einige Staaten verzichten auf diese Abgrenzung insgesamt. Zudem ist nicht einleuchtend, wie die bürokratische Berichterstattungspflicht das vermeintliche Problem – das im Übrigen nirgends umschrieben ist – zu lösen vermag.

Das ist die eigentlich zentrale Frage: Wo liegt das eigentliche Problem, das zu lösen gilt? Diese Frage bleibt offen und letztlich durch die „Lösungsvorschläge“ der Bundesrates weiter unbeantwortet. Sollte das Problem die Korruption sein, dann ist es nicht lediglich im vermeintlichen Rohstoffhandel zu finden. Darüber hinaus ist Korruption schon gesetzlich geregelt. Ist das Problem der Rohstoffhandel an sich? Dann sind die vorgeschlagenen Regelungen ungenügend, ihn einzuschränken. Und der sgv wäre natürlich gegen eine solche Einschränkung.

Insgesamt sind die vorgeschlagenen Regulierungen untauglich, teuer und schädlich. Daneben versucht der Bundesrat, auf Gesetzesstufe „gute“ von „bösen“ Akteuren in der Wirtschaft zu unterscheiden. Alleine die Unterstellung, wer mit Rohstoffen handle – unabhängig der Intensität dieses Handels – sei besonders zu verpflichten, ist eine Diskriminierung.

III. Zu den einzelnen Normen

Im Folgenden geht der sgv auf die wichtigsten subeventuellen Anträge ein. Der Gesetzesvorschlag ist derart inkonsistent und inkohärent und letztlich auch derart fehlerhaft, dass eine vollständige Auflistung aller Probleme nicht nur schwer, sondern angesichts der mangelnden Qualität des Vorschlags auch unangemessen ist.

Artikel	Antrag	Kurzbegründung
621	Einschränkung der zugelassenen Währungen	Es ist schwer vorstellbar, dass alle Währungen der Welt, inklusive Phantasie- und Kryptowährungen, zugelassen werden.

		Die Vorschrift erhöht Verwaltungskosten.
622 Abs. 4	Streichen (= geltendes Recht)	Es ist unklar, ob es sich lohnt „penny stocks“ in der Schweiz zu führen.
626, Abs. 2 Ziff. 3	Streichen (= geltendes Recht)	Weder notwendig noch von der Minder-Initiative gewollt.
629ff	Streichen (= geltendes Recht)	<p>Der Entwurf von Art. 626 Abs. 2 OR i.V.m Art. 4 der ÜBest verpflichtet den Verwaltungsrat bestehender Aktiengesellschaften mit einem teilliberierten Aktienkapital, von den Aktionären die Nachliberierung des Non-Versés einzufordern, sofern auch nur kleinste Änderungen (Erhöhung, Herabsetzung, Aktiensplit) am Aktienkapital vorgenommen werden. Bei Aktiengesellschaften mit einem grossen Non-Versé sind die Aktionäre unter Umständen nicht in der Lage oder nicht willens, die erheblichen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Problematik wird dadurch verschärft, dass der Verwaltungsrat keinen Spielraum hat, das Non-Versé beispielsweise in gestaffelter Form abzurufen. Aktionäre könnten somit versucht (oder gezwungen) sein, ihre Stimmrechte dahingehend ausüben, dass keine Veränderung am Aktienkapital erfolgt. Es ist daher zu befürchten, dass solcherart betroffene Gesellschaften faktisch nicht mehr in der Lage sind, Änderungen an Ihrem Aktienkapital vorzunehmen.</p>
632	Streichen (=geltendes Recht)	<p>Es gibt keine Gründe, welche für die Abschaffung der Teilliberierung sprechen. Die Übergangsregelung in diesem Zusammenhang ist auch unklar.</p> <p>Was passiert mit bestehenden Unternehmen, die noch teilliberiert sind?</p>
652b	Streichen (= geltendes Recht)	Einschränkung der Freiheit des Eigentümers.
656b und 656c Abs. 3	Streichen (= geltendes Recht)	Partizipanten sind in ihren Rechten nicht den Aktionären anzugleichen. Nicht umsonst gibt es einen Katego-

		rienunterschied zwischen beiden.
659a	Streichen (= geltendes Recht)	
661	Streichen (= geltendes Recht)	Enorme, nicht absehbare, administrative Zusatzbelastung ohne Nutzen für Aktionäre.
675a	Streichen (= geltendes Recht)	Im Grundsatz eine interessante Idee, doch die Praktikabilität ist in den Materialien nicht genügend dargelegt worden.
678	Streichen (= geltendes Recht)	<p>In diesem Artikel kommen zwei Probleme zusammen. Zum einen werden Begriffe eingeführt, welche der Beliebigen Auslegung Vorschub leisten: Was soll ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung sein? Wird die wirtschaftliche Lage des Unternehmens überhaupt beabsichtigt? Oder ist das Missverhältnis „objektiv“ gegeben?</p> <p>Auch wird hier in Abs. 3 eine Beweislastumkehr eingeführt. beweislastumkehrten sind die Abkehr vom Rechtsstaat.</p> <p>Im Übrigen geht dieser Vorschlag über den Inhalt der Minder-Initiative hinaus.</p>
686b	Streichen (= geltendes Recht)	Erhöhte Kosten, zum Beispiel aus Verwahrung.
689b Abs. 2	Streichen (= geltendes Recht)	Geht über den Willen der Minder-Initiative hinaus.
689d Abs. 2	Auf Verlangen eines Aktionärs ist unverhältnismässig. Es soll besser ein Anteil des Aktienkapitals oder der Stimmrecht definiert werden, beispielsweise 10%	Es besteht die Gefahr der leichtfertigen Obstruktion.
697 Abs. 2	Streichen (= geltendes Recht)	Hoher Aufwand; das ist die Rolle des Generalversammlung.
697d ff	Streichen (= geltendes Recht)	Extrem KMU feindlich und unverhältnismässig; hier wird absolut unklar gehalten, ob die Regelungen nur auf börsenkotierte Unternehmen oder auch auf KMU applizieren

697j-k	Streichen (= geltendes Recht)	Auf jeden Fall abzulehnen. Wer etwas vom Gesetz will, muss bereit sein, die Kosten dafür zu tragen.
699 und 699a	Die Schwellenwerte müssen gleich sein: 3 / 10%	
700	Streichen (= geltendes Recht)	Es besteht keine Notwendigkeit, die Fristen zu verlängern
701g	Streichen (= geltendes Recht)	Hohe Kosten; unklarer Nutzen
703	Streichen (= geltendes Recht)	Verminderte Flexibilität
712	Streichen (= geltendes Recht) Sud-subeventual: Abs. 5: Der Sekretär wird durch den ...	Faktische Abschaffung des Ein-Person-Verwaltungsrats durch Schaffung eines Amtes des Vizepräsidenten.
716a	Streichen (= geltendes Recht)	Kein Grund, heutige Regel zu ersetzen und dem Verwaltungsrat neue Pflichten zu auferlegen
716b	Abs. 4: streichen	Gläubige sind nicht Eigentümer und dürfen nicht den Eigentümern gleichgestellt werden. Hier wird überdies Tür und Tor für unehrenhafte Konkurrenz geöffnet.
717	Streichen (= geltendes Recht)	Geht weit über den Willen der Minder-Initiative hinaus.
717a	Streichen (= geltendes Recht) Sub-subeventual: Abs. 4 (neu): In Gesellschaften, die an keiner Börse kotiert sind, regelt der Verwaltungsrat den Umgang mit Interessenskonflikten selber.	Interessenkonflikte werden heute bereits ausreichend gehandhabt. Eine unverzügliche und vollständige Meldung ist an sich unmöglich.
725- 725b	Streichen (= geltendes Recht)	Folgende Mängel: <ul style="list-style-type: none"> - Was ist „begründete Besorgnis“? - Was ist „gebotene Eile“? - Die Gesellschaft, die drohend zahlungsunfähig ist und keine Revisionsstelle hat, braucht eine Revisionsstelle: Wie wird sie diese bezahlen? Welcher

		<p>Revisor wird bereit sein, das Risiko zu tragen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausser, dass eine GV einberufen wird, worin bestehen die Handlungspflichten? - Wie kann eine GV in Sachen Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust, Überschuldung helfen? - Entstehen hier Haftungspflichten für den Revisor? - Hohe Kosten – eingeschränkter Nutzen
734 a-b	Streichen (= geltendes Recht)	Die heutigen, seit 2014 gültigen Transparenzbestimmungen sind ausreichend und erfüllen den Willen der Minder-Initiative. Sie jetzt wieder umzustellen ist Beliebigkeit.
734e	<p>Streichen (= geltendes Recht)</p> <p>Sub-subeventual: „Geschäftsleitung“ streichen</p>	Praxisregelung vorhanden.
735 Abs. 3 Ziff. 4	Streichen (= geltendes Recht)	Geht über den Willen der Minder-Initiative hinaus
735b	Streichen (= geltendes Recht)	
735c Abs. 1 Ziff. 5 und 6 Abs 3	Streichen (= geltendes Recht)	Geht über den Willen der Minder-Initiative hinaus
963a-b	Streichen (= geltendes Recht)	Siehe Abschnitt II.
964aff	<p>Streichen (= geltendes Recht)</p> <p>Sub-subeventual: 964f streichen</p>	<p>Siehe Abschnitt II.</p> <p>Art. 964f hebt die Einschränkung des Art 964a auf und macht die Regelungen aus allen Handel mit Rohstoffen anwendbar, zum Beispiel auch Lagerausverkäufe.</p>
71a BVG	Streichen (= geltendes Recht)	<p>Dieser Bestimmung zufolge müssten Vorsorgeeinrichtungen die Stimmpflicht auch bei indirekt gehaltenen Aktien ausüben.</p> <p>Dies ist problematisch, da damit nicht unerhebliche Kosten verbunden wären, welche die Versicherten zu tragen hätten und zudem – soweit die betreffen-</p>

		den Aktien von einem Anlagefonds gehalten werden – das grundlegende Prinzip der Fremdverwaltung (Art. 7 KAG) durchbrochen würde. Ferner entstünden bezüglich der börsenrechtlichen Meldepflicht im Zusammenhang mit den Themen Gruppenbildung und indirekter Erwerb Herausforderungen, für deren Bewältigung im Vorentwurf keine Lösungen vorgesehen wurden.
71b BVG	Streichen (=geltendes Recht)	Vorsorgeeinrichtungen müssen mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen sind. Der erläuternde Bericht präzisiert, dass die Offenlegung zusammen mit der Jahresrechnung auf der Internetseite der Einrichtung oder auf andere geeignete Weise erfolgen könne. Als besonders geeignet erscheint eine Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung. Die Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung hätte die Prüfung durch die Revisionsstelle zur Folge, was zu einem zusätzlichen Aufwand führt und von uns abgelehnt wird.
154 StGB	Streichen (=geltendes Recht)	Nochmalige Verschärfung von VegüV.

IV. Fazit und Echter Handlungsbedarf

Das Fazit der obigen Ausführungen ist ebenso klar wie kurz. Die vorgeschlagene Revision des Aktienrechts ist nicht notwendig. In der vorgeschlagenen Form ist sie widersprüchlich und teuer. Deshalb: Es ist notwendig, auf sie zu verzichten.

Ausserhalb der Belange der vorgeschlagenen Reform besteht Handlungsbedarf. Der liegt in der Entlastung von KMU und Senkung unnötiger Regulierungskosten. Beispiele, wie diese im Bereich der Aktienrechts zu erreichen sind, wären:

- Verzicht auf die öffentliche Beurkundung bei einer Bargründung oder Gründung einer einfachen Aktiengesellschaft gemäss dem Vorschlag zur Änderung des Obligationenrechts (Handeisregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts; Vernehmlassung vom Jahr 2013;
- Verankerung des eigenen Charakters der eingeschränkten Revision gemäss Vorschlag Treuhandsuisse.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter